



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
6. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 2
Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/411, Ziff. 7)]

78/63. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung
eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 77/61 vom 7. Dezember 2022,
Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(67)/RES/13 vom 28. September 2023,
sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,
in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergieorganisation unterstellt werden müssen,
unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zur Verfügung gestellt hat, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

¹ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2), Anhang.

² United Nations, Treaty Series Bd. 729, Nr. 10485 Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 472.



unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergieorganisation zu unterstellen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. beschließt den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
4. Dezember 2023